

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1554

Einwohnergemeinde Hüniken: Generelle Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Weieracker, 4. Etappe

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hüniken unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zum Gebiet Weieracker, 4. Etappe, zur Genehmigung. Die vorliegende Planung dient allein der Erschliessung des Gebietes Weieracker, 4. Etappe. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt Teil Weieracker, 4. Etappe, Situation 1:1'000, Dok-Nr. 3.632.1204_3, rev. 29.04.2013
- Bericht mit Netzberechnung und hydraulischen Nachweisen, 29.04.2013
- Ausführungsprojekt, Situation 1:500.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Gemeinderat Hüniken bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2013 den Beschluss der Planung und dass während der öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 2. Mai 2013 bis am 31. Mai 2013 keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Materiell sind keine Hinweise anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes Weieracker, 4. Etappe, in der Gemeinde Hüniken wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

2

- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gemäss Ausführungsprojekt, Situation 1:500, gilt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hüniken, Hauptstrasse 21, 4554 Hüniken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 0332.054.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Hüniken, Hauptstrasse 21, 4554 Hüniken, mit Rechnung und mit 1 gen.
Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regie-
rungsrat“: „Einwohnergemeinde Hüniken: Die Generelle Wasserversorgungsplanung,
Erschliessung Weieracker, 4. Etappe, wird genehmigt.“)